Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 230. **Donnerstag** den 7. Mai 1896. **90. Jahrgang.**

Die künftige Gestaltung des deutschen Rechtsstudiums.

Pz. Am 23. März dieses Jahres fand bekanntlich unter dem Vorsitz des Geheimen Hofraths Professor Dr. Friedberg aus Leipzig eine Conferenz deutscher Privatrechtslehrer in Eisenach statt, welche auf Vorschlag der Juristen-Facultäten Berlin, Leipzig und München über die durch die bevorstehende Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland erforderliche Umgestaltung des juristischen Lehrplanes berathen sollte. Die von 65 ordentlichen Professoren besuchte Conferenz nahm nach eingehender Debatte folgende Resolution an:

1) Das juristische Studium beginnt mit einer allgemeinen Rechtslehre, insbesondere Privatrechtslehre.

2) Den Vorlesungen über das geltende Privatrecht haben außer den Vorlesungen über römische und deutsche Rechtsgeschichte zwei propädeutische systematische Vorlesungen über dessen römischrechtliche und deutschrechtliche Grundlagen vorauszugehen.

3) Auf die Quellenexegese ist nach wie vor hervorragendes Gewicht zu legen.

4) Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das gesammte bürgerliche Recht Deutschlands, mit Ausnahme des Handels- und Wechselrechts, als systematische Einheit zu lehren. Von der Verbindung des Rechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem übrigen Reichs- und Landesprivatrecht sind nach örtlichem und zeitlichem Bedürfniß der einzelnen Universitäten Ausnahmen zulässig.

5) Nach Aufnahme des Bürgerlichen Gesetzbuches unter die Lehrgegenstände bedarf es eines mehr als dreijährigen Rechtsstudiums.

Es war zu erwarten, daß zu den Beschlüssen der Eisenacher Conferenz auch eine Literatur entstehen würde, welche diese Beschlüsse näher erläutert und unter die kritische Lupe nimmt.

Die von Laband, Stenglein und Staub herausgegebene „Deutsche Juristen-Zeitung" veröffentlicht in ihrer Nr. 8 das Referat des Professors Dr. E. Strohal in Leipzig über die zukünftige Gestaltung der Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch". Strohal tritt zunächst der Anschauung entgegen, daß diese Vorlesungen einfach die Stelle einzunehmen hätten, welche bisher den Vorlesungen über particulares Civilrecht, also über preußisches allgemeines Landrecht, sächsisches bürgerliches Recht, Code civil 2c., zukam. Der großen Pandektenvorlesung würde demnach ihr Recht in vollem Umfange bleiben, desgleichen der Vorlesung über deutsches Privatrecht, und die Vorlesung über das Bürgerliche Gesetzbuch wäre das Stiefkind, das zuletzt an die Reihe kommt.

„Wer sich die Dinge in solcher Weise zurechtlegen will", sagt Strohal, „scheint mir vor Allem zu verkennen, daß die bisherige Gestaltung unseres civilistischen Unterrichts wesentlich dadurch bedingt war, daß es uns an einem einheitlichen Civilrechte fehlte. Ungeachtet der particularistischen Zersplitterung des geltenden Rechtes konnten Forschung und Lehre doch eines Rechtssystems nicht entbehren, auf dessen Boden sich die wissenschaftliche Arbeit vereinigte und welches dadurch zugleich geeignet war, nicht allein die Elemente juristischer Bildung zu vermitteln, sondern auch den Hauptgegenstand des civilistischen Unterrichts zu bilden. Dieses Rechtssystem konnte aber wieder kein anderes sein, als das des gemeinen Rechts. Mit dem Wirksamwerden des Bürgerlichen Gesetzbuches wird jedoch eine völlig neue Sachlage geschaffen werden. Die particularen Codificationen konnten nicht im Mittelpunct des juristischen Interesses stehen, beim Bürgerlichen Gesetzbuch wird und muß dies sofort der Fall sein, und in noch viel höherem Maße, als das bisher bezüglich des gemeinen Rechts geschehen ist, wird sich die civilistisch-dogmatische Arbeit nunmehr auf das Bürgerliche Gesetzbuch concentriren. Aus allen diesen Gründen darf und kann man daher der Vorlesung über unser Bürgerliches Gesetzbuch nicht jene bescheidene Rolle zuweisen, mit welcher sich bisher die Vorlesung über particulares Privatrecht begnügen mußte. Das Mindeste, was gefordert werden muß, scheint mir somit, daß der Vorlesung über das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch bei uns derselbe Umfang gegeben werde, welchen in Oesterreich die Vorlesung über das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch schon längst hat. Man gelangt damit zur Vertheilung des Stoffes auf zwei Semester, für welche zusammen etwa 16 wöchentliche Stunden in Anspruch genommen werden müßten." Dieses Maß würde nach Strohal's Ansicht jedoch nur genügen, wenn die Vorlesung sich nicht mit auf das sonstige Reichscivilrecht, auf das unberührt bleibende particulare Civilrecht, auf die Bestimmungen des Einführungsgesetzes über zeitliche und örtliche Collision der Statuten erstreckt, und wenn für eine wirklich tüchtige historische und dogmatische Vorbildung derjenigen gesorgt ist, welche die Vorlesung über das Bürgerliche Gesetzbuch hören sollen. Dazu gehört auch die Kenntniß des Pandektenrechts. „Das moderne Civilrecht", sagt Strohal, „beruht auf der Entwickelung von mehr als zwei Jahrtausenden, deren Hauptträger zuerst die Römer, dann aber die Germanen gewesen sind. Der Gang unserer Entwickelung muß dem Studirenden, welcher die Vorlesung über das Bürgerliche Gesetzbuch hört, nicht bloß oberflächlich, sondern in allen Hauptpuncten vertraut sein. Mit der Einführung eines neuen Gesetzbuches sind große Gefahren ohnehin untrennbar verbunden: der Mangel jeder Tradition, die Papierscherenliteratur, der Motiven- und Materialien-Cultus, die talmudistische Paragraphenklügelei und dergleichen mehr." Daß der Stoff unter Romanisten und Germanisten vertheilt werden soll, verwirft Strohal mit Recht. Diese Zersplitterung könnte sehr verhängnißvoll werden. „Die Beziehungen der Romanisten und Germanisten", sagt Strohal am Schluß seines Vortrags, „zum neuen Bürgerlichen Gesetzbuch dürfen nicht nach den Gesichtspuncten mechanischer Theilung geordnet werden, wir dürfen kein Verhältniß des Geschoßeigenthums anstreben; wir wollen aber auch nicht ein Miteigenthum nach Bruchtheilen mit dem sich daraus ergebenden unbedingten Verbietungsrecht des einen Miteigenthümers gegenüber dem anderen; was uns allein frommt, ist ein Verhältniß der gesammten Hand!"

Der Vorsitzende der Eisenacher Conferenz, Professor Dr. Emil Friedberg, hat seine Ansichten in der Schrift: „Die künftige Gestaltung des deutschen Rechtsstudiums nach den Beschlüssen der Eisenacher Conferenz" (Leipzig, Verlag von Veit & Co.) niedergelegt. Friedberg kommt in geistvoller Weise auf die internationale Bedeutung der Jurisprudenz zu sprechen, die gegründet ist auf das Werk der Romanisten. Eine systematische Vorlesung des römischen Rechts soll bei dessen unvergleichlich pädagogischer Bedeutung beibehalten werden. „Das Bürgerliche Gesetzbuch", sagt Friedberg bei Besprechung der oben erwähnten zweiten Resolution, „ist keine geschichtslose Erscheinung. Es ist der Abschluß auch der Geschichte der römischen Rechtsentwickelung. Darum setzt sein Verständniß eine Kenntniß des römischen Rechtsstoffes voraus." Die Vorlesung über römisches Recht soll indessen nur propädeutischen Charakter haben, während „in Zukunft das Bürgerliche Gesetzbuch als das Centrum der privatrechtlichen Studien angesehen werden soll".

„Ganz gleichmäßig verhält es sich", fährt der Verfasser weiter aus, „mit der Gestaltung der Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht. Auch für die germanischen Elemente des Bürgerlichen Gesetzbuches kann eine Verbildung nicht entbehrt werden. Der zukünftige deutsche Student darf nicht darüber in Unkenntniß gehalten werden, daß das geltende Recht nicht blos auf dem römischen, sondern auch auf dem nationalen aufgebaut sei, und er muß mit dessen Geiste um so mehr bekannt gemacht werden, als ja die Fortbildung des Gesetzbuchrechtes nur auf dieser Basis erfolgen kann und wird."

Was die Ausdehnung des Rechtsstudiums auf mehr als drei Jahre, die thatsächlich in den meisten Fällen schon jetzt vorhanden ist, anlangt, so äußert sich Friedberg folgendermaßen darüber: „Wenn auch die Ersetzung der Pandekten und des bisherigen deutschen Privatrechts durch die neuen systematischen römisch- und deutschrechtlichen Vorlesungen eine Verminderung des bisherigen Unterrichtsstoffes und damit eine Verkürzung der bisherigen Unterrichtszeit bedingen, so wächst doch andererseits die Schwierigkeit des juristischen Studiums in bedeutendem Maße. Denn das Gesetzbuch ist nicht so leicht zu verstehen, wie die bisherigen Particulargesetzbücher!"

Besonders eingehend behandelt die ganze Materie Prof. Dr. Otto Fischer in Breslau in seiner Schrift: „Der Rechtsunterricht und das Bürgerliche Gesetzbuch". (Jena, Verlag von Gustav Fischer.) Fischer ist mit Strohal und Friedberg darüber einig, daß das Studium des römischen Rechtes und die Quellenexegese nicht beseitigt werden dürfen. Aber das neue bürgerliche Recht muß in den Mittelpunct des Studiums treten, damit nicht auch in Zukunft der junge Jurist von dem längst alles wissenschaftlichen Ballastes entledigten Amtsrichter mit den Worten begrüßt wird: „Zunächst vergessen Sie einmal schleunigst Alles, was sie auf der Universität gelernt haben!"

„Die deutsche Praxis", sagt Fischer, „wird künftig in der Hauptsache dasselbe Privatrecht anwenden. Wie könnte die deutsche Theorie es wagen, für den künftigen Praktiker ein anderes Recht in den Mittelpunct zu stellen, als eben dieses lebende und durch Theorie und Praxis in gegenseitiger Befruchtung weiter zu entwickelnde Recht? Etwas anderes ist nicht möglich, ohne nicht nur die Rechtspflege, sondern auch die Rechtswissenschaft und ihren gemeinsamen Gegenstand, das vaterländische Recht, auf das Schwerste zu schädigen."

Eine Scheidung von Romanisten und Germanisten wünscht auch Fischer nicht. Nur für die geschichtliche Forschung darf diese Scheidung noch bestehen. Was den Umfang der Vorlesungen anlangt, so befürwortet er Vertheilung auf zwei Semester und 18 Wochenstunden. Nach Fischer stellt sich der Studienplan in veränderter Form so: „In Wegfall kommen die Vorlesungen über Institutionen und Pandekten, deutsches Privatrecht und particulares (preußisches, französisches, sächsisches) Privatrecht. Neu hinzu kommen die verlängerte Encyclopädie oder der Ueberblick des geltenden Privatrechts, die Grundlagen des römischen Privatrechts, die Grundlagen des deutschen Privatrechts und als Haupt- und Schlußvorlesung: das gesammte geltende Reichs- und Landesprivatrecht. Dagegen bleiben römische Rechtsgeschichte (auch römischer Civilproceß), deutsche Rechtsgeschichte, Handels-, See- und Wechselrecht im Wesentlichen in ihrer bisherigen Gestalt bestehen. Auch die Vorlesungen über sämmtliche Zweige des öffentlichen Rechts und die Vorlesungen über Staatswissenschaften werden in ihrer äußeren Gestalt durch die Umwälzung nicht betroffen." Das Triennium hält auch Fischer unter solcher veränderter Sachlage zur Ausbildung des Juristen nicht mehr für ausreichend. Dagegen befürwortet er eine Reform des Examens, wie sie in Sachsen bereits durchgeführt ist: Abschaffung der großen „wissenschaftlichen" Arbeit und Einführung kurzer, in bestimmter Frist, bez. unter Clausur zu fertigender Aufgaben. Zum Schluß seiner Ausführungen macht Fischer noch den Vorschlag zur Einführung eines „Zwischenexamens", wie es z. B. bei den Medicinern das „Physicum" ist. Schon im Jahre 1878 hat der verstorbene Oberlandesgerichtspräsident Kühne auf dem Juristentage in Jena diese Zwischenprüfung in Vorschlag gebracht. In Oesterreich besteht schon lange die sogenannte historische Zwischenprüfung. Desgleichen in Ungarn eine solche, mit welcher noch die Prüfung in der Nationalökonomie verbunden ist. Fischer befürwortet eine Zwischenprüfung, welche sich auf römisches Recht, deutsches Recht und ihre Geschichte, sowie die ebenfalls mit reicher geschichtlicher Entwickelung ausgestattete Disciplin des Kirchenrechts erstreckt. „Aber auch Strafrecht oder Staatsrecht könnten, wenn darauf von den Vertretern dieser Fächer Gewicht gelegt werden sollte, entweder schlechthin oder wahlweise statt des Kirchenrechts vor die Zwischenprüfung gestellt werden. Nicht minder wird es bei der bisherigen Gepflogenheit verbleiben müssen, das Studium der Volkswirthschaft schon in diesen ersten Semestern zu betreiben."

Aus allen Kundgebungen, welche wir hier erwähnten, geht, wenn sie auch im Einzelnen von einander gelegentlich abweichen mögen, die erfreuliche Thatsache hervor, daß Diejenigen im Irrthum sind, welche prophezeiht haben, daß auch nach dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches die akademischen Lehrer starr an der Lehre des römischen Rechtes festhalten und diese weiter im Mittelpuncte des juristischen Studiums stehen lassen würden. Wir haben diese Befürchtung nicht getheilt, denn zu mächtig ist in unserem Professorenthum der vaterländische Geist, die echt deutsche Gesinnung!

Deutsches Reich.

△ **Berlin**, 6. Mai. Die vom Reichskanzler unter dem 22. April erlassene (kürzlich von uns wiedergegebene. Red.) Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Disciplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo, stellt sich als ein bedeutsamer Schritt in der Richtung der vom Reichstag beschlossenen Resolution dar, welche die Hintanhaltung einer Wiederholung der scandalösen Vorgänge forderte, die das Ansehen unserer Colonialpolitik in Gefahr brachten. Die Verfügung schließt sich an die allerhöchste Verordnung vom 25. Februar d. J. an, welche im Allgemeinen Verbrechtsstrafen und die Anwendung anderer als der gesetzlich zulässigen Mittel zur Erforschung der Wahrheit in den Schutzgebieten untersagte, und ist die Ausführung der weiteren Bestimmung dieser Verordnung, welche die Regelung der Gerichtsbarkeit dem Reichskanzler überließ. Daß die Verfügung sich auf Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo beschränkt, hat ohne Zweifel seinen Grund darin, daß die Bevölkerungsverhältnisse in diesen drei Colonien ziemlich gleichartig und daß bezüglich der übrigen Colonien bereits anderweitige Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Geltung sind. Auch für Deutsch-Ostafrika war bisher schon eine Regelung der Gerichtsbarkeit in Kraft, die im Wesentlichen als Grundlage für die jetzige Verfügung gedient hat und durch die letztere nur in gewissen Einzelheiten genauer gefaßt ist. Der Umstand, daß die körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Ruthenstrafe) als gerichtliches Strafmittel und Disciplinarstrafmittel in der Verfügung anerkannt wird, mag das Humanitätsgefühl gewisser Gegner unserer Colonialpolitik beleidigen; indessen wird man wohl besser thun, sich statt an die theoretisirende Meinung der letzteren an das Urtheil der Kenner der wirklichen Verhältnisse in den Colonien zu halten, nach welchem die körperliche Züchtigung gegenüber den Eingeborenen nicht zu entbehren ist. Die Anwendung dieser Strafe ist überdies mit derartigen Cautelen umgeben, daß ein Mißbrauch, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert ist. Freilich bleibt die Gerichtsbarkeit, wie die Disciplinarbefugniß unserer Colonialbeamten, nach wie vor eine arbiträre, namentlich mit Bezug auf die Verhängung der Strafe der körperlichen Züchtigung, die dem Reichsstrafgesetzbuch fremd ist. Auf keinen Fall wird durch die Verfügung die festumgrenzte Regelung des Gerichtsverfahrens in den Colonien überflüssig gemacht; diese ist allein geeignet, einem Mißbrauch der Amtsgewalt der Beamten durch die Ermöglichung eines Strafverfahrens vor den heimischen Gerichten wirksam entgegenzuarbeiten. Die bisherigen Schritte sind nur ein Nothbehelf, der keineswegs für alle Fälle ausreicht. Trotz der zu überwindenden Schwierigkeiten darf man wohl an der Erwartung festhalten, daß es der Colonialverwaltung gelingen wird, eine völlige und einwandfreie Regelung der Angelegenheit baldigst in die Wege zu leiten.

* **Berlin**, 6. Mai. Der „Pfälzische Courier" sagt in einer an die bekannten Artikel der „Kölnischen Zeitung" anknüpfenden Betrachtung:

„Die „Politik der Flügeladjutanten" steht in ihrer öffentlichen Bewerthung nicht höher als eine Politik der Hofdamen."

Die „Berl. N. N." entgegnen hierauf: „Wir vermögen diesem Urtheil nicht beizutreten und glauben, daß „die Politik der Flügeladjutanten" noch nicht die schlimmste ist. Die Flügeladjutanten sind doch in der Regel ältere, patriotisch gesinnte, pflichttreue Officiere, die durch ihre militairische Erziehung und durch ihre mit vielen Verantwortlichkeiten verknüpfte Stellung bei der Person des Monarchen ein gewisses Augenmerk für öffentliche Dinge erhalten, auch bleibt jede Einflußnahme ihrerseits doch immer den Schranken unterworfen, die ihnen das militairisch dienstliche Verhältniß zu ihrem Kriegsherrn auferlegt. Eine „Politik der Hofdamen" dürfte in ihren Wirkungen ungleich bedenklicher werden, da hiermit eine ganze Reihe von Familieninteressen verknüpft zu sein pflegt, die dabei auf Staatskosten zur Geltung kommen wollen. Auf alle Fälle aber ist die „Politik der Flügeladjutanten" bei Weitem nicht so schlimm wie der Einfluß anderer privater Rathgeber, denen jedes Gefühl der Verantwortlichkeit und jede pflichtmäßige Auffassung ihrer Rathschläge völlig abgeht, Privatleute, strebsame Beamte, die sich über die Köpfe ihrer Vorgesetzten hinweg an die Krone drängen, und dergleichen mehr. Der Flügeladjutanteneinfluß wird für die verantwortlichen Träger der Regierung immer im Wesentlichen bekannt und übersehbar sein, völlig unübersehbar und daher auch in ihren Wirkungen nicht abzuschätzen und zu verhindern sind dagegen die Einflüsse jener privaten Rathgeber, die sich durch Beziehungen verschiedenster Art Eingang zu verschaffen wissen und eine für die amtliche Politik völlig uncontrolirbare Wirkung auszuüben vermögen. Nach allen Erfahrungen ist diese Privatpolitik unverantwortlicher Rathgeber die bei Weitem schlimmste und bedenklichste."

Y. **Berlin**, 6. Mai. (Telegramm.) Der **Kaiser** traf gestern Abend um 11 Uhr 5 Min. von Hohenfinow in Berlin wieder ein und übernachtete im hiesigen Schlosse. Heute früh hörte er den Vortrag des Wirklichen Geheimen Raths Dr. von Lucanus, empfing kurz vor 8 Uhr den Oberpräsidenten von Posen, Freiherrn von Wilamowitz-Möllendorff, und fuhr darauf zur Besichtigung des Königin-Augusta- und des Königin Elisabeth-Garde-Grenadier-Regiments nach Haselhorst bei Spandau. Das Frühstück nahm er im Kreise des Officiercorps des Königin-Augusta-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 4 ein. Gegen 3 Uhr Nachmittag kehrte er nach Berlin zurück, um von 4 Uhr ab der Generalprobe der Oper „Fra Francesco" im Opernhause beizuwohnen. Nach derselben erfolgte die Rückkehr nach dem neuen Palais. Die Kaiserin hat sich gestern Abend nach Ploen begeben, wo heute der Geburtstag des Kronprinzen gefeiert wird. Die Kaiserin wird heute Abend gegen 5 Uhr Ploen wieder verlassen. In Berlin hatten aus Anlaß des Geburtstages die öffentlichen Gebäude Flaggenschmuck angelegt.

= **Berlin**, 6. Mai. (Telegramm.) Wie die „Nordd. Allgem. Ztg." mittheilt, hat der **Kaiser** am 3. d. Mts. dem **Schah Muzaffer ed-din** telegraphisch sein Beileid wegen der Ermordung des Schahs Nasir ed-din und die besten Wünsche für die neue Regierung ausgedrückt. Der Schah hat telegraphisch erwidert und seinen lebhaften Dank ausgesprochen.

B. **Berlin**, 6. Mai. (Privattelegramm.) Nachdem die Meldung, Herr **von Berlepsch** habe sein Entlassungsgesuch eingereicht, dementirt worden ist, wird nunmehr eine neue Lesart verbreitet. Hiernach ist das Gesuch eingereicht worden, aber nur bis zum Reichskanzler gelangt, der sofort eine Sitzung des Staatsministeriums einberief, die am Sonntag Nachmittag von 2—6 Uhr stattfand und in der Freiherr von Berlepsch veranlaßt wurde, sein Gesuch zurückzunehmen, um die Einheitlichkeit des Gesammtministeriums, besonders bei den jetzigen Krisengerüchten, nach außen hin nicht zu gefährden. Auch in dieser Form wird der „Nat.-Ztg." die Meldung von dem Demissionsgesuch des Herrn v. Berlepsch von zuverlässiger Seite als unbegründet bezeichnet.

B. **Berlin**, 6. Mai. (Privattelegramm.) Staatssecretair Dr. **von Stephan** ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat die Geschäfte wieder übernommen.

C. H. **Berlin**, 6. Mai. (Privattelegramm.) Die Vorlage wegen **Umformung der vierten Bataillone** wird nach der „Nationalzeitung" dem Reichstage im Laufe dieser Woche noch zugehen; morgen wird das Plenum des Bundesraths darüber Beschluß fassen, worauf umgehend dem Reichstag die Vorlage zugestellt werden dürfte, so daß noch vor Pfingsten die Entscheidung darüber erfolgen kann. (Wiederh.)

§§ **Berlin**, 6. Mai. (Privattelegramm.) Die **Gedenkfeier der deutschen freiwilligen Kriegskrankenpflege** findet am Freitag, Vormittag 10 Uhr auf Allerhöchstem Befehl nicht in der Singakademie, sondern im Weißen Saal des königlichen Schlosses statt.

□ **Berlin**, 6. Mai. (Privattelegramm.) Auf dem **Gewerkschafts-Congreß** wurde das Project eines Streik-Reservefonds berathen. — Abg. von Elm plaidirte dafür, nichtorganisirte Arbeiter nicht mehr zu unterstützen und die Arbeiterschaft nicht beständig zu schröpfen. Eine Anzahl Delegirter hat sich bereits gegen das Project ausgesprochen, da die Gewerkschaften höhere Beiträge nicht aufbringen können und nach der Gründung des Streikfonds die Streiklust zunehmen würde. (Wiederholt.)

B. **Berlin**, 6. Mai. (Privattelegramm.) Nach der „Berl. Börs.-Ztg." verlautet, daß die Vorstände des **Preußischen Lehrervereins** dieser Tage zu einer außerordentlichen Berathung zusammentreten werden, um für den Cultusminister Dr. Bosse eine Dankbarkeits-Kundgebung in die Wege zu leiten.

§§ **Berlin**, 6. Mai. (Privattelegramm.) In der Commission des Abgeordnetenhauses zur Berathung des Antrages Wallbrecht, betr. die Einführung von Ortsstatuten zur **Sicherstellung der Forderungen für Lieferungen und Arbeiten bei Bauten**, wurden gestern Abend, nachdem in voriger Sitzung die Einführung von Bauschöffenämtern beschlossen worden war, die einzelnen Vorschläge des Antrages genehmigt, doch wurden Amendements angenommen, welche die Einführung obligatorischer Sicherstellung bezwecken, wenn das Bauschöffenamt Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Unternehmers hat, und zu diesem Zwecke eine Cautions-Hypothek gewähren. Die Commission beschloß, eine zweite Lesung vorzunehmen und die Berathungen so zu beschleunigen, daß die Erledigung des Antrags Wallbrecht noch in der gegenwärtigen Session des Landtags erfolgen kann.

§§ **Berlin**, 6. Mai. (Privattelegramm.) Die **Landeskunstcommission** tritt morgen Vormittag 10 Uhr im Cultusministerium unter dem Vorsitz des Wirkl. Geh. Raths v. Keudell zusammen. Die Commission setzt ihre Berathungen Freitag in der National-Galerie und Sonnabend in der Kunstausstellung fort.

— An **Gerichtsassessoren** waren nach einer amtlichen Mittheilung des Justizministeriums in Preußen am 1. Januar 1895 1749 vorhanden. Im Laufe des Jahres 1895 betrug der Abgang 502, der Zugang 500, so daß Bestand am 1. Januar 1896 also 1747. Der Abgang setzte sich folgendermaßen zusammen: 234 durch erste etatsmäßige Anstellung, 179 durch Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, 70 durch Uebertritt in andere Dienstzweige, 19 aus sonstigen Gründen ausgeschieden. Von den 1747 am 1. Januar 1896 vorhandenen Gerichtsassessoren waren beschäftigt gegen Diäten bei Justizbehörden 786, als Vertreter von Rechtsanwälten 16, beurlaubt oder 217, also zusammen beurlaubt oder gegen Entgelt beschäftigt 1019 oder 58,33 Procent; unentgeltlich bei Justizbehörden waren beschäftigt 728 oder 41,67 Procent. Die Wartezeit von dem Verlassen der großen Staatsprüfung bis zur ersten Anstellung in einem Richteramt betrug in den letzten Jahren durchschnittlich in Preußen 5 Jahre 5 Monate, in Württemberg 5 Jahre, in Bayern, Sachsen, Hessen, Braunschweig 3—4 Jahre, in Sachsen-Weimar, Elsaß-Lothringen 3 Jahre, in Baden 2—4 Jahre, in Mecklenburg 1½—2 Jahre, in Hamburg 1—2 Jahre. — Die Zahl der Gerichtsreferendare betrug am 1. Juli 1895 3306. Die Zahl der bei der juristischen Facultät der preußischen Universitäten immatriculirten preußischen Staatsangehörigen betrug 3126. Einschließlich der außerpreußischen deutschen Universitäten ist anzunehmen, daß 4050 Preußen 1895 die Rechte studirt haben.

— Bei der gestrigen **Stadtverordneten-Ersatzwahl** im 39. Gemeindewahlbezirk III. Abtheilung wurde der freisinnige Candidat, Director Dr. Gerstenberg, mit 642 Stimmen gewählt gegen den Candidaten der Antisemiten, Redacteur Dr. Bachler, der 263 Stimmen erhielt. Die Socialdemokraten hatten sich der Wahl enthalten.

* **Tilsit**, 5. Mai. Die hier zwei Mal wöchentlich erscheinende „Nauja lietuwiszka Ceitunga" (Neue lithauische Zeitung) schreibt, nachdem jetzt die lithauische Abordnung aus Berlin zurückgekehrt ist: „... Aus der Unterredung mit einem Mitgliede der Berliner Abordnung haben wir Dinge erfahren, welche sehr wichtig sind, zur Zeit aber noch nicht veröffentlicht werden können. Viele Anzeichen weisen darauf hin,